

109-8-8

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

109-8/8

Čj.

26 listů

Přílohy

26 listů

20. 10. 2009 Juvl

Krab. 137.

ST S

VIII. A - /42.
VIII. A - 1 /42.
VIII. A - 5c/42.
VIII. A - 6 /42
VIII. A - 9 /42.
VIII. A -10 /42.

Der Reichsführer-~~er~~
und

Berlin, am 8. Januar 1942

Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

S - V A 2 Nr. 2019/41

Vertraulich!

An

die kriminalpolizei(leit)stelle

in

Betrifft: Arbeitseinsatz und Wohnortwechsel der unter poli-
zeilicher planmässiger Überwachung stehenden Personen.

Unter Aufhebung der Erlasse des

RKPA. vom 8.12.1938 - 60⁰¹/366/38

RSHA. vom 25.11.1939 - V (RKPA) 60⁰¹/473/39

RSHA. vom 6.2.1940 - V (RKPA) 60⁰¹/476/39

ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister
und dem Generalinspektor für das deutsche Strassenwesen
- Organisation Todt - an:

Alle unter polizeilicher planmässiger Überwachung
stehenden Personen sind, soweit nicht bereits auf Grund
des oben angeführten RdErl. vom 6.2.1940 geschehen, dem
zuständigen Arbeitsamt zur entsprechenden Kennzeichnung
in der Arbeitsbuchkartei unverzüglich zu melden. Das glei-
che ist bei allen Personen, die künftig unter polizeiliche
planmässige Überwachung gestellt werden, sofort nach Anord-
nung dieser Massnahme durchzuführen.

Die Arbeitsämter sind zu ersuchen, von der Vermitt-
lung oder Dienstverpflichtung solcher Personen

- a) zur Organisation Todt oder zu im Rahmen der Organisation
Todt tätigen Unternehmen,
- b) zur Verwendung in geschützten betrieben,

VIII A/4

- c) zum Einsatz im Sicherungsbereich von Befestigungsgebieten,
- d) zum Einsatz in besetzten Gebieten,
- e) zum Einsatz in Aufbaugebieten (Warthegau, Danzig-Westpreußen, Elsaß, Lothringen, Luxemburg usw.),
- f) zum Einsatz im Protektorat,
- g) zum Einsatz im Generalgouvernement,
- h) zum Einsatz im Bezirk Bialystok,
- i) zum Einsatz in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine

Abstand zu nehmen. Ich bitte, darauf hinzuwirken, dass der Arbeitseinsatz polizeilich planmäßig überwachter Personen möglichst an ihrem ständigen Wohnsitz, keinesfalls aber ausserhalb des Altreichsgebietes erfolgt. Die zum Verlassen des Wohnortes erforderliche Genehmigung nach B I 1 (1) a des Erlasses vom 14.12.1937 betr. "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei" ist in den genannten Fällen grundsätzlich zu versagen.

68003
In gleicher Weise ist der Verlegung des Wohnsitzes polizeilich planmäßig überwachter Personen in die obengenannten Gebiete entgegenzutreten. In besonders gearteten Fällen, in denen ein Abweichen von diesem Grundsatz aus besonderen Gründen angebracht erscheint, ist dem Reichskriminalpolizeiamt zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten. Die polizeiliche planmäßige Überwachung darf zur Ermöglichung des Arbeitseinsatzes oder des Wohnortwechsels in solchen Fällen nur mit vorheriger Zustimmung des Reichskriminalpolizeiamtes aufgehoben werden. In Befestigungsgebieten wohnhafte Personen können dort beschäftigt werden, sind jedoch nicht zu den Befestigungsarbeiten selbst zu vermitteln.

Soweit Personen, die unter polizeilicher planmäßiger Überwachung stehen, sich bereits bei der Organisation Todt befinden, schon Arbeitsstellen in den obengenannten Gebieten angetreten haben oder aber bereits nach dorthin verzogen sind, ist dem Reichskriminalpolizeiamt - für jeden Fall gesondert - zu berichten. Das Reichskriminalpolizeiamt entscheidet, was im Einzelfall zu veranlassen ist.

Anfragen der Arbeitsämter hinsichtlich des Arbeitseinsatzes von unter polizeilicher planmäßiger Überwachung stehenden Personen sowie von Personen, bei denen schwere Vorstrafen vermutet werden oder sonstige Bedenken gegen ihren Arbeitseinsatz in den oben bezeichneten Gebieten bestehen, sind beschleunigt zu beantworten

damit keine unliebsamen Verzögerungen beim Arbeitseinsatz entstehen, der fast ausnahmslos in kürzester Frist erfolgen muß.

An

- a) alle Kriminalpolizeileitstellen
und Kriminalpolizeistellen

Nachrichtlich

An

- b) den Reichsarbeitsminister (40 Abdrucke)
c) den Generalinspektor für das deutsche Strassenwesen
- Organisation Todt -
d) die Reichsverteidigungskommissare
e) das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C)
f) die Höheren ~~W-~~ und Polizeiführer
g) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.
h) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
i) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und
des SD für Frankreich und Belgien in Paris,
k) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und
des SD für Frankreich und Belgien - Dienststelle Paris -,
l) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und
des SD für Frankreich und Belgien - Dienststelle Brüssel -,
m) den Chef der Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und
des SD in Belgrad,
n) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
o) die Grenzinspektoren,
p) das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD
in Luxemburg,
q) die Staatspolizei(leit)stellen,
r) die SD-leit-abschnitte,
s) Gst. 2 (zur Erlaßsammlung).

I.A.

gez. W e r n e r



Beglaubigt:

Richter
Büro-Angestellte

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 26. Februar 1942.
XIX, Kasaniengasse 19

3

Egß. Nr. S. d. S. - X - 10378/42.

Bitte bei der Antwort vorklebendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Des Staatssekretärs
in Reichsprotektorat
Böhmen und Mähren
28. FEB. 1942

An den
Höheren #- und Polizeiführer
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
- Gruppenführer K.H. Frank
in Prag.

Frank

Betrifft: "Tag der Deutschen Polizei."

Das endgültige Ergebnis zum "Tag der Deutschen Polizei" hat sich nachträglich um RM 20.000.-- erhöht. Im Bereich der Sicherheitspolizei und des SD im Protektorat wurden insgesamt

RM 1.141.338.41

gesammelt. Der Betrag wurde wie folgt aufgebracht:

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| 1.) BüchSENSammlung: | RM 21.243.06 |
| 2.) Polizei-Sonderspende: | " 24.849.10 |
| 3.) Sonstige Spenden: | <u>1.095.246.25</u> |
| Zusammen: | <u>RM 1.141.338.41</u> |

in den Vorgang
in 101 2. 02
ll

An der Polizeisonderspende haben sich insgesamt 2290 Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD beteiligt. Der Betrag ergibt eine Kopfquote von RM 10.90.

Im Auftrage:

- Hauptsturmführer.

St. C. III A-1 d/42

Vyššímu veliteli SS a policie
 při řízení projektů v Čechách a na Moravě
 SS-Gruppenführerem K.H. Frankem
z Prahy.

Věc: „Dva německé policie“

Konečný částka ke „Dva německé policie“ se dodatečně zvýšila o RM 20.000.-. V rámci bezpečnosti policie a SD v Protektorátu vybrala se celkem uhranem RM 1,141,388.41. Tato částka byla složena takto:

| | |
|------------------------------|------------------------|
| 1.) Sběrka pokladnička: - | RM 21.243.06 |
| 2.) Zvláštní dary policie: - | " 24.849.10 |
| 3.) Jiné dary: - | 11095.246.25 |
| celkem: - | <u>RM 1,141,388.41</u> |

Na zvláštních darech policie podílelo se celkem 2290 příslušníků bezpečnosti policie a SD. Na každého jednotlivce připadá RM 10.90.

Z podpisu:

SS-Hauptsturmführer.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

5

Prag, den 19. Febr. 1942
XIX, Koflaniallee 19

44-Standartenführer B ö h m e

Egb. Nr. S. d. S.

Bitte bei der Antwort vorsehendes Geschäftsjahr und Datum anzugeben.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichspropagandastützpunkt
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 23.FEB.1942

An Gas
Büro des Staatssekretärs
z.Hd.v. 44-Obersturmbannführer Dr. G i e s
P r a g

Ich bestätige hiermit den Empfang von:

RM 110.- (Einhundertzehn)
=====

als Spende zur Sammlung des Tages der Deutschen
Polizei.

Für diesen Beitrag spreche ich meinen besten Dank aus.

*2/ Bemerkung: Einzahlung
dem. F.S. M. Hk
2/ Lederein zum Empfang
O M 16 16 12/2.42*

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

[Signature]
44-Standartenführer

St. S. VII A-14/42

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 26. Februar 1942.
XIX, Kohaniemaltee 19

6

Egb. Nr. S. d. S. - X - 10378./42.

Bitte bei der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Büchsen-...
in Böhmen und Mähren.
Eing. 28. FEB. 1942

An den
Höheren #- und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
#-Gruppenführer K.H. Frank

in Prag.

R/3

Betrifft: "Tag der Deutschen Polizei".

Als endgültiges Ergebnis zum "Tag der Deutschen
Polizei" melde ich für den Bereich der Sicherheitspolizei
und des SD im Protektorat

RM 1.121.338.41.

Der Betrag wurde wie folgt aufgebracht:

- einige Vorgänge*
10.2.42.
K
- | | | |
|---------------------------|----|--------------|
| 1.) Büchsensammlung: | RM | 21.243.06 |
| 2.) Polizei-Sonderspende: | " | 24.849.10 |
| 3.) Sonstige Spenden: | " | 1.075.246.25 |

Zusammen: RM 1.121.338.41

An der Polizei-Sonderspende haben sich insgesamt
2290 Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD beteiligt.
Der Betrag ergibt eine Kopfquote von RM 10.90.

Im Auftrage:

- Hauptsturmführer.

St. S. TWA - 10/42

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 18. Februar 1942.
XIX, Kaftanienallee 19

Egb. Nr. S. d. S. - X - 10378/42.

Bitte bei der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An den

Höheren #- und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
#-Gruppenführer K. H. Frank,

Prag

Betrifft: Vorläufiges Endergebnis zum Tage der
Deutschen Polizei.

Als vorläufiges Endergebnis zum Tage der
Deutschen Polizei melde ich für den Bereich der
Sicherheitspolizei und des SD im Protectorat

RM 1,022.597.12
=====

Im einzelnen wurde aufgebracht:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1.) Büchsensammlung | RM 20.268.94 |
| 2.) Polizeisonderspende | RM 24.115.10 |
| 3.) Sonstige Spenden | RM 978.213.08 |

RM 1,022.597.12
=====

Im Auftrage:


#-Hauptsturmführer.

He.

K1872

St. G. IV A - 1/a/42

Prag, den 1. Juli 1942.

8

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: -2. JULI 1942

W-Obersturmbannführer Dr. Gies

überreicht mit dem Vermerk, dass Herr General der
Polizei Riege bei der am 29.6.d.Js. stattgefundenen
Besprechung einen diesbezüglichen Vorgang bei W-Grup-
penführer Frank vorgetragen und überreicht hat. Der
Vorgang wurde ebenfalls dem Befehlshaber der Sicher-
heitspolizei zur Kenntnis übersandt.

Jung,
Oberleutnant d. Schutzpol.

*Dr. Gies
S. cc. d. M
10 2/2.42.*

St. G. VII A-50/42

Prag, den 30. Juni 1942.

9

Herrn Oberleutnant Jung.

In Sachen Grundausbildung des Sicherheitshilfsdienstes (Luftschutz) bittet W-Gruppenführer Frank um Ihren Vortrag, was auf das hies. an den Befehlshaber der Ordnungspolizei, Herrn General der Polizei Riege, gerichtete Schreiben vom 14.v.Mts. - Zeichen St.S. 165/42 in die Wege geleitet worden sei. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

~~_____~~

W-Obersturmbannführer.

Prag, den 30. Juni 1942.

10

d
30. VI. 1942

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Oberleutnant Jung.

Jn Sachen Grundausbildung des Sicherheitshilfsdienstes (Luftschutz) bittet W-Gruppenführer Frank um Jhren Vortrag, was auf das hies. an den Befehlshaber der Ordnungspolizei, Herrn General der Polizei Riege, gerichtete Schreiben vom 14.v.Mts. - Zeichen St.S. 165/42 in die Wege geleitet worden sei. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

7034
h

W-Obersturmbannführer.

- 2) Wv. am 30.7.1942 bei dem Unterzeichner.

14. Mai 1942. M

Hö.
St.S.165/42. ✓

Grundausbildung des Sicherheitshilfsdienstes (Luftschutz).

Ohne.

1942
1) An den
Befehlshaber der Ordnungspolizei,
Herrn General der Polizei Riege,
P r a g .

R 29/6

Die politische Lage im Protektorat macht es erforderlich, dass im Protektorat eine militärische oder auch nur waffenmässige Ausbildung des nicht deutschstämmigen Teiles des Sicherheitshilfsdienstes vermieden werden muss. Es genügt eine auf das notwendigste Mass beschränkte Schulung unter unmittelbarer Aufsicht und Führung von Organen der Deutschen Ordnungspolizei. Allenfalls können für diese Aufgabe auch deutsche Angehörige der Protektoratsexecutive herangezogen werden. Um ein klares Verantwortungsverhältnis zu schaffen, mache ich den Vorschlag, die Angehörigen des Sicherheitshilfsdienstes in eine Art polizeiliches Verpflichtungsverhältnis zu nehmen. Damit wird das Eindringen unverantwortlicher Elemente oder eine unkontrollierte Tätigkeit solcher Personen unterbunden. Inwieweit sich der Vorschlag durch den Erlass des Reichsführers ~~W~~ und Chefs der Deutschen Polizei vom 5.d.Mts. - Zeichen O.-Kdo. g. 3 (L 1 b/6 Nr.45 IV/42 (g), betreffend Überführung des ortsfesten SHD. I. Ordnung in die Polizei-Reserve, erledigt hat, bedarf der Klärung. Ich bitte, nach

12

der Klärung dieser Frage eine Anweisung ausarbeiten zu lassen und mir zur Unterschrift vorzulegen, die meiner grundsätzlichen Auffassung Rechnung trägt und deren Verwirklichung sicherstellt.



W-Gruppenführer.

14. V. 1942

- 2) Durchschrift
an den
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
W-Standartenführer Böhme,
P r a g ,



11202

auf die dort. Vorlage vom 16.3.d.Js. - Zeichen Tgb.Nr. B.d.S. I - 49/42 in Sachen Grundausbildung des Sicherheitshilfsdienstes (Luftschutz) zur Kenntnis.



- 3) Wv. am 25.^{6.}1942 bei mir.

Wiedervorgelegt am 25.5.42
25.6.42

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 23. April 1942

XIX, Ražaničská 19

13

Egb. Nr. S. d. S. - I - 49/42 -

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

| | |
|--|------------------|
| Der Reichsprotector Pers. Sekretariat | |
| 27 APR. 42 <i>do</i> | |
| Anl. | <i>1</i> |
| Rp. <i>240</i> | Bearb. <i>th</i> |

// - Obergruppenführer He y d r i c h,
B u r g.

Büro des Reichsprotectors
beim Reichsprotectorat
in Böhmen und Mähren.
Eing.: - 5. MAI 1942

Unter Anschluß des Vorganges "Grundausbildung des Sicherheitshilfsdienstes (Luftschutz)" wieder vorgelegt.

Zur Sache darf ich folgendes bemerken:

Im übrigen Reichsgebiet wurden die Angehörigen des Sicherheitshilfsdienstes (SHD) als Luftschutzpolizeireserve der Ordnungspolizei angegliedert. Sie sind somit Hilfsorgane der Polizei. Im Protektorat Böhmen und Mähren wurde von einer solchen Angliederung des SHD an die Protektoratsexekutive bisher Abstand genommen.

Wenn man jedoch den SHD in den wichtigsten Industriestädten für den Ernstfall wenigstens einigermaßen schlagkräftig gestalten will, wird es sich auf die Dauer nicht vermeiden lassen, über die Erfassung hinaus eine gewisse Schulung vorzunehmen. Einemilitärische oder auch nur waffenmäßige Ausbildung ist dabei als unnötig, unbedingt zu vermeiden.

Eine auf das notwendigste Ausmaß beschränkte Schulung kann daher nur unter unmittelbarer Aufsicht und Führung von Organen der Deutschen Ordnungspolizei, allenfalls unter Heranziehung von volksdeutschen Angehörigen der Protektoratsexekutive, vor sich gehen. Um ein klares Verantwortungsverhältnis zu schaffen, empfiehlt es sich auch hier die Angehörigen des

St. S. VII A - 5A/42

13a

11. April 55

- 1 -

Der Reichsausschuss für
 die Angelegenheiten der
 Deutschen in
 der Fremde
 Nr. 10
 11. April 1955

SHD in eine Art polizeiliches Verpflichtungsverhältnis
 zu nehmen und zusammenzufassen. Das dürfte das Eindringen
 unverantwortlicher Elemente oder eine unkontrollierte
 Tätigkeit solcher Personen unterbinden.

2

Unter Anschluß des Vorganges "Grundausbildung des Sicher-
 heitsdienstes (Lafschutz)" wieder vorgelegt.

Zur Sache darf ich folgendes bezeichnen:

Im übrigen Reichgebiet wurden die Angehörigen des Sicher-
 heitsdienstes (SHD) als Lafschutzeinheiten der
 Ordnungspolizei angegliedert. Sie sind somit Hilfsorgane
 der Polizei. Im Protektorat wurden und werden von einer
 solchen Angliederung des SHD keine Protektoratsexekutive
 dieser Art ausgenommen.

44085

Wenn man jedoch den SHD in den wichtigsten Industriesektoren
 für den Staatfall weitgehend einflussreichen schicksalhaftig
 gestalten will, wird es sich auf die Dauer nicht vermeiden
 lassen, über die Befragung hinaus eine gewisse Schulung
 vorzunehmen. Eine militärische oder auch nur wehrmäßige
 Ausbildung ist dabei ein unumgängliches Bedingnis zu vermeiden.
 Eine auf das notwendige Ausmaß beschränkte Schulung kann
 daher nur unter unmittelbarer Aufsicht und Führung von
 Organen der Deutschen Ordnungspolizei, ebenfalls unter Heran-
 ziehung von volkswirtschaftlichen Angehörigen der Protektoratsexek-
 tive, vor sich gehen. Um ein kleines Verantwortungsverhältnis
 zu schaffen, empfiehlt es sich auch hier die Angehörigen der

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 16/ März 19 42.
XIX, Kolonnenallee 19

Egb. Nr. E. d. S. I - 49/42.

Bitte bei der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

14
Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 18. MRZ. 1942

An den

Herrn Staatssekretär

SS-Gruppenführer K.H. Frank,

in Prag.

Betrifft: Grundausbildung des Sicherheitshilfs-
dienstes /Luftschutz/.

Bezug: Mein Bericht v. 24.10.41 BdS I-1378/41.

Einem Bericht der Staatspolizeileitstelle
Brünn zufolge hat am 19.2.42 in Mähr.-Ostrau eine
Besprechung der Luftschutzführer stattgefunden, in
der vom Luftschutzoffizier des B.d.O. die Durch-
führung einer militärischen Grundausbildung der Ange-
hörigen des SHD gefordert wurde. Als Begründung
wurde die Notwendigkeit einer disziplinierten Ausrich-
tung des SHD angegeben. Seitens des Olmützer Luft-
schutzführers wurde der Luftschutzoffizier des B.d.O.
sofort darauf aufmerksam gemacht, dass doch jegliche
militärische Ausbeildung untersagt worden sei. Trotz
dieses Hinweises sind die bei der erwähnten Bespre-
chung anwesenden Luftschutzführer aufgefordert worden,
die militärische Grundausbildung des SHD durchzu-
führen.

VI A-5/42

14a

Die Durchführung einer solchen Ausbildung erscheint der Staatspolizeileitstelle Brünn im Hinblick auf die im Jahre 1939 gemachten Erfahrungen mit der Wache des NS bzw. Ordnertruppen äusserst bedenklich. Es ist zu befürchten, dass sich ein Teil der Anhänger der tschechischen Widerstandsbewegung in diese Ausbildung einschaltet,

Diese Befürchtung wird auch meinerseits geteilt; ausserdem halte ich eine militärische Ausbildung des SHD weder für zweckmässig noch für erforderlich.



H. J. J. J.

44084

44084

betr.

Wort.

- Sammlung von Beispielen
der Artinmetabolizier im
Prothrombin.

15

16
Prag, den 21. März 1942.

M
21.3.42
1. An

W-Hauptsturmführer Kluckhohn,

Prag.

In der Rücksprachenmappe von W-Gruppenführer Frank befand sich der angeschlossene Vorgang, der bislang nicht erledigt worden ist. Ich lege den Vorgang mit der Bitte vor, die Entscheidung von W-Obegruppenführer Heydrich darüber herbeizuführen, ob die Bearbeitung der Angelegenheit noch bis zur Rückkehr von Gruppenführer Frank ausgesetzt bleiben kann. Bejahendenfalls wäre ich für die Rückgabe des Vorganges zu Dank verbunden.

b.
W-Obersturmbannführer.

2. Wv. am ^{6.}8.4.1942 bei dem Unterzeichner.

Wiederorgelegt am 8.6.42

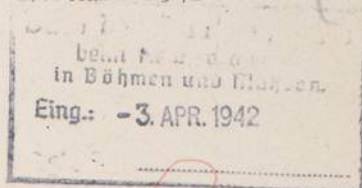
8.6.42

W.
enc. 2. a. d. M.
1. 29.6.42

Der Reichsführer-~~SS~~ und Chef
der Deutschen Polizei im
Reichsministerium des Innern

Berlin, den 24. März 1942

S I A 1 a Nr. 33/42



An die
Höheren ~~SS~~- und Polizeiführer.

Betrifft: ~~SS~~-Uniform der Polizeipräsidenten.

Ich ersuche, darauf hinzuwirken, daß Poli-
zeipräsidenten, die der ~~SS~~ angehören und deren ~~SS~~-
Dienstgrad ihrer Dienststellung entspricht, im Dienst
die feldgraue Uniform der Sicherheitspolizei und des
SD tragen.

Bis zum Oberführer einschließlich werden
die Schulterstücke der Sicherheitspolizei und des
SD mit schwarzer Unterlage und polizeigrünem Vorstoß
getragen. Vom Dienstgrad eines Brigadeführers an auf-
wärts behalte ich mir die Entscheidung über die Ach-
selstücke in jedem Einzelfalle vor.

In Vertretung:
gez. H e y d r i c h

Beglaubigt:



Reil
verlangestellte

Ke.

5. d. d. M
/ 20. 4. 42.
16

St. G. III A - 9/42

18

Prag, den 31. Dezem.

1) Vermerk.

Der Herr Staatssekretär will die sich aus dem av-
geschlossenen Vorgang ergebenden Fragen mit General
Toussaint persönlich besprechen. Daher

2) Wv. am 6.1.1942 bei dem Unterzeichner.

Überreicht am 6.1.42

Höhere W. u. Vol. Sächse
beim Reichsprotokoll
in Wien
- Adjutant -

Prag, 23. II. 1942

Sachverhalt mit Abgabe des P. - Protokolls des W.B. vom
19.1.42, erfolgt auf Anweisung von Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Juffla zu-
sammen mit, U. List, Herr d. Herrn Staatssek., übergeben.

Mit 8 Bänden als Anlage.

Stinhamer

VIII. A-10/42

Abschrift.

Der Wehrmachtsbevollmächtigte
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Prag, den 19. Januar 1942.

Abt. Ia-2 (LS) Az. 40 d 21

Nr. 193/42 g.

Betr.: Direkte Weitergabe von LS-Warmmeldungen
an Gestapo-Außenstellen.

Bezug: Notiz für den Herrn Staatssekretär bzgl.
des von ihm geäußerten Wunsches gelegentlich
der Aussprache mit dem Wehrmachtbevollmächtigten.

Anlage: 1 Akt zurück.

An den

Reichsprotector in Böhmen und Mähren
z. H. des Herrn Staatssekretärs und ~~SS~~ - Gruppenführers
K. H. F r a n k,

Prag.

Der Herr Staatssekretär hat gelegentlich seiner Aussprache mit dem Wehrmachtbevollmächtigten den Wunsch geäußert, dass gewisse Gestapo-Außenstellen im Protektorat mit den Luftschutz-Warnzentralen direkten fernmündlichen Anschluß erhalten, also als Luftschutz-Warnstellen eingerichtet werden, damit sie bei feindlichem Einflug alle Luftschutz-Warmmeldungen, einschl. der Vorwarnungen und die Luftlageberichte ohne Verzug erhalten und dieselben auswerten können.

Um diesem Wunsche zu entsprechen, hat sich der Wehrmachtbevollmächtigte mit dem Befehlshaber der Ordnungspolizei, dem Luftschutz-Sachbearbeiter des Reichsprotectors und Verantwortlichen für den zivilen Luftschutz-Warndienst im Protektorat, sowie mit dem Luftgaukommando XVII, welchem der Luftschutz-Warndienst im Protektorat unterstellt ist, in Verbindung gesetzt. Die Gestapo hat jetzt die von ihr bestimmten Gestapo-Außenstellen als Luftschutz-Warnstellen beim Befehlshaber der Ordnungspolizei zu beantragen. Der Befehlshaber der Ordnungspolizei wird diesen Antrag über den Wehrmachtbevollmächtigten befürwortend an das Luftgaukommando XVII Wien weiterleiten.

Bis zur endgültigen Entscheidung dieses Antrages durch das LGK XVII hat die Gestapo bzw. ihre Außenstellen auch auf dem jetzt vorhandenen Luftschutz-Warndienst folgende Möglichkeiten, die Luftschutz-Warmmeldungen und Luftlageberichte von den Luftschutz-Warnzentralen

19a

im Protektorat auf dem kürzesten Wege zu erhalten und zwar:

- 1.) Die Oberlandräte erhalten als Luftschutz-Warnstelle II von den Luftschutz-Warnzentralen alle Luftschutz-Warmmeldungen einschl. der Vorwarnungen und im gegebenen Fall auch die Luftlageberichte. Die Gestapo-Außenstellen, die sich am Sitze der Oberlandräte befinden, können daher von der Warnstelle des Oberlandrates die sofortige Weitergabe der obgenannten Luftschutz-Warmmeldungen verlangen.
- 2.) Der Befehlshaber der Ordnungspolizei Prag ist ebenfalls eine Luftschutz-Warnstelle II und bekommt alle Luftschutz-Warmmeldungen und im gegebenen Fall die Luftlageberichte direkt von der Luftschutz-Warnzentrale. Die Gestapoleitstelle Prag kann daher von der Warnstelle des Befehlshabers der Ordnungspolizei diese Luftschutz-Warmmeldungen auf dem Behörden-Fernsprechnetzz sofort erhalten und an die Gestapo-Außenstellen sofort weiterleiten.
- 3.) Die Abwehrstelle Prag erhält von der Luftschutzwarnzentrale Prag alle Luftschutzwarnmeldungen einschl. der Vorwarnungen und die Luftlageberichte sowie von der Abt. Ia-2 des W.B. die Morgenmeldung (Luftlagebericht), welcher bei feindlichem Einflug stets eine genaue Skizze über den Flugweg beigelegt ist. Die Abwehrstelle Prag wird alle erhaltenen Luftschutzwarnmeldungen und bei feindlichen Einflügen auch den genauen Flugweg der feindlichen Flugzeuge an die Gestapoleitstelle Prag, Abt. III weiterleiten. Auch die Neben-Abwehrstelle Brünn bekommt von der Luftschutzwarnzentrale Brünn alle diese Luftschutzwarnmeldungen. Auch hier hat die Gestapoleitstelle Prag die Möglichkeit, die erhaltenen Luftschutzwarnmeldungen und Luftlageberichte an ihre Gestapoaussenstellen auf dem Behörden-Fernsprechnetzz weiterzuleiten.

Es wird gebeten, die Gestapodienststellen anzuweisen, dass sie die in Zf. 1 - 3 gegebenen Möglichkeiten ausnützen und ihren Luftschutzwarndienst im eigenen Wirkungskreis ausbauen, bis sie an das Luftschutzwarnnetz endgültig als Luftschutzwarnstelle angeschlossen werden.

Nachrichtlich:
Bef. d. Opol. Prag
LGK XVII

Der Wehrmachtsbevollmächtigte beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren:
gez. Unterschrift.
Generalmajor.



Für die Richtigkeit:



Frackl

,Krim.Sekr.

20

Gruppe I 1

Prag, den 15 November 1941

Geheim

Herrn
Abteilungsleiter I

weisungsgemäss mit folgender Stellungnahme zu den Punkten 2, 3 und 4 der Weisungen Nr. 14 des Wehrmachtbevollmächtigten vom 4.10.41 Nr. 1211/41 g wieder vorgelegt.

Zu Ziff.2)

Keine Bedenken.

Zu Ziff.3)

Der Ansicht des BdO wird vollinhaltlich zugestimmt. Eine Hilfe durch Angehörige des Heeres bei Luftschutzmassnahmen auf Bahnhöfen im einzelnen Bedarfsfalle ist unbedenklich, sofern der Grundsatz gewahrt bleibt, dass das Kommando über die Heeresangehörigen ausschliesslich in deutscher Hand liegt. Würde den Anweisungen des WB hinsichtlich Unterstützung des örtlichen Luftschutzleiters durch Heeresangehörige Folge geleistet, so würde es sich nicht vermeiden lassen, dass die dem örtlichen Luftschutzleiter überlassene Aufgabe, Bewachungsmannschaften des Heeres mit den örtlichen Luftschutzeinrichtungen des Bahnhofes vertraut zu machen und sie über bei Luftangriffen zu ergreifenden Massnahmen zu unterrichten, im Ernstfalle zu einer Kommandogewalt über die Bewachungsmannschaften auswachsen könnte. Das würde sich schon deshalb nicht vermeiden lassen, weil dem örtlichen Luftschutzleiter, der bei den BMB zumeist ein Tscheche sein wird, die volle Verantwortung überlassen bleiben muss. Soweit eine Verstärkung des Luftschutzes bei kleinen Bahnhöfen durch Bewachungsmannschaften des Heeres im Protektorat überhaupt als notwendig erachtet wird, könnte m.E. eine Regelung nur dahingehend getroffen werden, dass der Schutz für abgestellte Munitions- und Betriebstoffzüge bei Einsatz von Heeresangehörigen ausschliesslich

lich

20a

natürlich

lich diesen obliegt, wobei die Kommandogewalt, auch soweit für diesen Zweck Bahnpersonal eingesetzt ist, ausschliesslich bei dem Führer der ~~militären~~^{Luft} ~~einheit~~ verbleiben muss. Dadurch wird die Verantwortlichkeit des örtlichen Eisenbahnluftschutzleiters für die übrigen Bahnanlagen nicht berührt.

Zu Ziff 4)

Keine Bedenken.

~~Handwritten signature~~

Herrn Generalstaatssekretär
an den Herrn Staatssekretär

6/1/12

Gefahrenvermeidung. Zu Punkt 2/3 Vert. d. auf vorstehenden
Ausweisung von Gruppen I; bingensinn.

Zu Punkt 4: Die Trennung ist eintraglos. Ein
Kriterium zwischen Kurland, Deutschland und Kurland, Deutschland im
diesem Falle zu machen, ist falsch. Es müsste für die
Bedarf erfolgt werden, dass im bingensinn und inwendigen
Verkehr von Luftschiffen der Konvention mit Kurland, Kon-
ventionen (auf Deutschland) ganz besonders be-
achtet zu beobachten ist, da für den Postverkehr die Gefahr
des Terrorismus besonders groß ist. Es sollte von nachfolgender
Ordnung an den ^{v.B.} ~~St.~~ von falls nicht von Herrn
Staatssekretär mit dem ^{v.B.} ~~St.~~ gegenüber mitwiderge-
bracht werden soll.

72266



Fischer 26/1

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren
-Der Befehlshaber der Ordnungspolizei-
- I / 4 d - Tgb.Nr. 382/41-2-

Prag, den 5.11.1941.

IIC - 11819 29

Urschriftlich mit 1 Anlage

An den

Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- Gruppe I / 1 c -
z.Hd. d.H. Oberreg.Rat Dr. Landmann o.V.i.A.
Prag

zurückgesandt.

Wenn auch im Einzelfalle eine Verstärkung des Eisenbahnluftschutzes auf Bahnhöfen in Folge dort stehender Munitions- und Betriebstoff-Züge durch Angehörige des Heeres erforderlich werden kann, so halte ich jedoch eine wörtliche Übernahme der für das Reich gegebenen Bestimmungen nicht für zweckmäßig. Insbesondere muß m.E. vermieden werden, daß tschechische Dienststellen Angehörige der Wehrmacht kommandieren, wie dies auch in einem Vorgang betr. Abstellung von Wehrmachts-Hilfskommandos für Zwecke des Luftschutzes von seiten der Wehrmacht (OKW) stets abgelehnt worden ist.

I.A.

Isagb

| |
|---|
| Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren |
| Eing. <i>13.11.41</i> Ref. <i>1</i> |
| Gr. Nr. <i>IIC</i> |
| Dr. <i>Landmann</i> |

21a

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag IV den 21. Oktober 1941

Nr. I l c - 1108

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse
Volkskassenkonto Nr. 99.500 und Girokonto
bei der Rationalbank für Böhmen und Mähren
in Prag

G e h e i m .

G e h e i m

An den

Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
z.Hd.v.Herrn Major B o g s
in P r a g

Handwritten scribble and stamp
382/1941-2

Betrifft: Brandwachen für abgestellte Munitions-
und Betriebsstoffzüge

Bezug: -

Anlage: 1 gegen Rückschluß

Unter Bezugnahme auf das gestrige Telefon-
gespräch bitte ich um alsbaldige Stellungnahme zu
Ziffer 3.) der beigegeführten Weisungen Nr.14 des Herrn
Wehrmachtbevollmächtigten vom 4.10.1941.

Im Auftrage:

Handwritten signature

72265



22

Herrn
Abteilungsleiter I

weisungsgemäss mit folgender Stellungnahme zu den Punkten 2, 3 und 4 der Weisungen Nr. 14 des Wehrmachtbevollmächtigten vom 4.10.41 Nr. 1211/41 g wieder vorgelegt.

Zu Ziff.2)

Keine Bedenken.

Zu Ziff.3)

Der Ansicht des BdO wird vollinhaltlich zugestimmt. Eine Hilfe durch Angehörige des Heeres bei Luftschutzmassnahmen auf Bahnhöfen im einzelnen Bedarfsfalle ist unbedenklich, sofern der Grundsatz gewahrt bleibt, dass das Kommando über die Heeresangehörigen ausschliesslich in deutscher Hand liegt. Würde den Anweisungen des WB hinsichtlich Unterstützung des örtlichen Luftschutzleiters durch Heeresangehörige Folge geleistet, so würde es sich nicht vermeiden lassen, dass die dem örtlichen Luftschutzleiter überlassene Aufgabe, Bewachungsmannschaften des Heeres mit den örtlichen Luftschutzeinrichtungen des Bahnhofes vertraut zu machen und sie über bei Luftangriffen zu ergreifenden Massnahmen zu unterrichten, im Ernstfalle zu einer Kommandogewalt über die Bewachungsmannschaften auswachsen können. Das würde sich schon deshalb nicht vermeiden lassen, weil dem örtlichen Luftschutzleiter, der bei den BMB zumeist ein Tscheche sein wird, die volle Verantwortung überlassen bleiben muss. Soweit eine Verstärkung des Luftschutzes bei kleinen Bahnhöfen durch Bewachungsmannschaften des Heeres im Protektorat überhaupt als notwendig erachtet wird, könnte m.E. eine Regelung nur dahingehend getroffen werden, dass der Schutz für abgestellte Munitions- und Betriebstoffzüge bei Einsatz von Heeresangehörigen ausschliess-

lich

22a

lich diesen obliegt, wobei die Kommandogewalt, auch soweit für diesen Zweck Bahnpersonal eingesetzt ist, ausschliesslich bei dem Führer der ~~Militäreinheit~~ verbleiben muss. Dadurch wird die Verantwortlichkeit des örtlichen Eisenbahnluftschutzleiters für die übrigen Bahnanlagen nicht berührt.

Zu Ziff 4)

Keine Bedenken.

λ

72264



Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag IV den 21. Oktober 1941

23

Nr. I 1 e - 11168

G e h e i m.

1./

An den
Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
z.Hd.v. Herrn Major B o g s
in P r a g

Betrifft: Brandwachen für abgestellte Munitions-
und Betriebsstoffzüge

Bezug: -

Anlage: 1 gegen Rückschluß

Unter Bezugnahme auf das gestrige Telefongespräch bitte ich um alsbaldige Stellungnahme zu Ziffer 3.) der beigegeführten Weisungen Nr.14 des Herrn Wehrmachtbevollmächtigten vom 4.10.1941.

2./

Wv.
Bie. 21.10.41.

Im Auftrage:

Wv. 15. u. bei Herrn Gredner.

J. 3/11

Der Wehrmachtbevollmächtigte
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Nr. 1211/41 geh.

Prag, den 4. 10. 1941.

Ia

Geheim!

Weisungen Nr. 14

1.) Verhalten gegenüber der tschechischen Bevölkerung.

In den letzten Wochen ist im steigenden Maße beobachtet worden, daß Tschechen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder beim Anstehen vor Lebensmittelgeschäften über Wehrmachtangehörige abfällige oder sogar beleidigende Äußerungen getan haben. Die betreffenden Tschechen konnten in der Mehrzahl der Fälle der Bestrafung nicht zugeführt werden, da die Wehrmachtangehörigen der tschechischen Sprache nicht mächtig waren und infolgedessen diese Äußerungen nicht verstanden haben. Die Vorfälle geben mir aber Veranlassung die Truppenvorgesetzten zu ersuchen, die in den ihnen unterstellten Einheiten vorhandenen Soldaten, welche der tschechischen Sprache mächtig sind, zu veranlassen, daß sie aufmerksam auf derartige Äußerungen von Tschechen achten, diese gegebenenfalls sofort namentlich feststellen und Meldung an ihre Kompanie usw. erstatten.

(Ic Az. 14 Nr. 1651/41 geh. vom 6.9.41)

2.) Kontrolle ausländischer Wehrmachtangehöriger.

OKH (Chef H Rüst und BdE) hat am 6.9.41 verfügt:
"Es hat sich zur Abwehr des ausländischen Nachrichtendienstes als notwendig erwiesen, die Wehrmachtangehörigen befreundeter Staaten, die in Gruppen oder als Einzelreisende die deutsche Eisenbahn oder Straßen benutzen, zu kontrollieren.

Die Wehrkreiskommandos werden deshalb gebeten, die Überwachung der ausländischen Wehrmachtangehörigen durch den

24a

Streifendienst in Zügen, auf Bahnhöfen und Straßen anzuordnen."

Zusatz WB. Ic: Die Streifen sind entsprechend zu unterweisen.

(Ic Az.3 Nr.1762/41 gch. vom 20.9.41)

3.) Brandwachen für abgestellte Munitions- und Betriebsstoffzüge.

Der Deutschen Reichsbahn obliegt grundsätzlich die Luftschutzpflicht für ihre gesamten Anlagen und der darauf befindlichen Güter. Es ist daher auch unerläßliche Aufgabe der Deutschen Reichsbahn, die notwendigen Vorkehrungen personeller und materieller Art hierzu zu treffen, da sie allein die Verantwortung zu tragen hat. Der örtliche Eisenbahn-Luftschutzleiter hat allein die verantwortliche Leitung des Luftschutzdienstes, auch für auf Reichsbahngelände abgestellte Munitions-, Betriebsstoff- und Gerätezüge.

Unbeschadet dieser der Reichsbahn gesetzlich auferlegten Pflichten ist nichts dagegen einzuwenden, wenn zur Unterstützung der Reichsbahn die Bewachungsmannschaften des Heeres in kleinen Bahnhöfen, auf denen nicht genügend Reichsbahnpersonal vorhanden ist, sich an dem Luftschutz beteiligen (nicht: ihn übernehmen).

Auch erscheint es im Hinblick auf den Mangel an Luftschutzgerät bei der Reichsbahn geboten, mit solchem durch das Heer nach Möglichkeit auszuhelfen. Jedoch darf diese Aushilfe nicht dazu führen, daß die Reichsbahn sich von der Beschaffung eigenen Gerätes entoben betrachtet. Vielmehr wird mit aller Entschiedenheit darauf zu dringen sein, daß die Reichsbahn beschleunigt eigenes Gerät beschafft.

Soweit Gerät von der Wehrmacht gestellt wird, wird die

72262



Ausbildung der Bewachungsmannschaften an diesem durch die Wehrmacht zu erfolgen haben. Aufgabe des örtlichen Luftschutzleiters bleibt es, Bewachungsmannschaften des Heeres mit den örtlichen Luftschutzeinrichtungen des Bahnhofes vertraut zu machen und sie über bei Luftangriffen zu ergreifende Maßnahmen zu unterrichten.

Zusatz des WB.:

Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt dasselbe für die Böhmischo-Mährischen Bahnen (B.M.B.).

(WB. Ia 2(LS) Az. 40 d 20 Nr.1645/41 g. v.4.9.41)

4.) Kennzeichnung von Juden.

Gemäß einer im Reichsgesetzblatt bzw. im Verordnungsblatt des Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Seite 497/41 veröffentlichten Polizeiverordnung, sind die Juden angehalten, zur äußeren Kennzeichnung einen Davidstern an der Kleidung zu tragen.

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung obliegt den Sicherheitsbehörden (Polizei). Der Reichsprotector weist in einer Verfügung vom 17.9.41 daraufhin, daß eigenmächtige und ungesetzliche Ausschreitungen oder sonstige eigenmächtige Aktionen gegen die nunmehr gekennzeichneten Juden zu unterbleiben haben. Gegen Verstöße dieser Art sei unnach-sichtlich einzugreifen.

(Ic Az.1 Nr.1807/41 geh. vom 26.9.41)

5.) Sabotage.

In einer für die Wehrmacht bestimmten Kohlenladung wurde ein Sprengkörper aufgefunden. Seine Größe betrug 50 mm im Durchmesser und 75 mm in der Höhe. Er war aus einer Zinkblechbüchse angefertigt, mit Ammoniaksalpeter-Sprengstoff gefüllt und mit einer Sprengkapsel versehen, außerdem mit einer aus Asphalt, Sand und Kohle bestehenden Masse umgeben, um einen Kohlenklumpen vorzutäuschen.

Es wird auf dieses Sabotagemittel, dessen Kenntnis der Geheimhaltung unterliegt, aufmerksam gemacht. Im Falle des Auffindens eines Sprengkörpers bei Überprüfung der Kohlen- (Koks) Vorräte und der zukünftigen Lieferungen ist Abwehrstelle sofort, möglichst fernmündlich voraus, zu benachrichtigen.

(Ast III H - AM 16 Nr. 10717/41 geh. vom 1.10.41)

6.) Äußerungen von Wehrmachtangehörigen.

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß sich Wehrmachtangehörige im schriftlichen und mündlichen Verkehr jeglicher Äußerungen über militärische und politische Dinge zu enthalten haben.

Es ist vorgekommen, daß im Protektorat Dienst tuende oder auf Urlaub befindliche Soldaten ihren Ansichten über die künftigen politischen oder militärischen Ereignisse Volksdeutschen gegenüber Ausdruck gegeben haben. Diese Volksdeutschen sind infolge ihrer kurzen Zugehörigkeit zum Reich im allgemeinen nicht in der Lage zu beurteilen, ob es sich hierbei um eine antliche Tatsache oder eine persönliche Ansicht handelt. Sie nehmen vielmehr alle Äußerungen von Wehrmachtangehörigen grundsätzlich als Tatsachen hin. Da sie aber außerdem noch vielfach Beziehungen zu tschechischen Kreisen unterhalten und dort das Gehörte weiter verbreiten, besteht abgesehen von einer gewissen Beunruhigung, die durch derartige Äußerungen in die volksdeutsche Bevölkerung hineingetragen worden ist, außerdem die Gefahr, daß dem feindlichen Nachrichtendienst Material geliefert und der Widerstand der tschechischen Bevölkerung durch derartige unvorsichtige und durch nichts begründete Äußerungen verstärkt wird. Dasselbe gilt für den Briefverkehr von Soldaten des Feldheeres an ihre Angehörigen und Freunde im Protektorat. Auch hier sind alle Äußerungen politischer und militärischer Art zu unterlassen.



Ich ersuche alle Truppenvorgesetzten, ihre Untergebenen eingehend darüber zu belehren und vor allem alle Feldabstellungen vor dem Abrücken nochmals auf das Verbot derartiger Äußerungen hinzuweisen.

(Ic Az. 14 Nr.1873/41 geh. vom 2.10.1941)

7.) Aufhebung der Grußpflicht vor dem Grabmal des "Unbekannten Soldaten" in Prag.

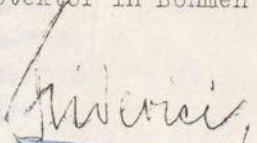
Es hat sich neuerdings herausgestellt, daß das bisherige "Grabmal des Unbekannten Soldaten" in Prag, Altstädter Ring, zur Ehrung des tschechischen Legionärs aus dem Weltkrieg geschaffen wurde. Die Fackeln am Grabmal werden auf Veranlassung des Herrn Reichsprotectors gelöscht werden. Damit entfällt auch die Voraussetzung, unter der von der deutschen Besatzungsarmee die Grußpflicht für Wehrmachtangehörige angeordnet und von der Wehrmacht später gemäß Standortbestimmungen für Prag, Abschnitt X, Ziffer 13 vom 15.2.1940 übernommen wurde.

Die Grußpflicht für Wehrmachtangehörige wird ab 2.10.41 aufgehoben. Die Standortbestimmungen für Prag und das Merkblatt für den Standort Prag (Ziffer 15) sind entsprechend abzuändern.

Die Wehrmachtangehörigen sind zu belehren.

(Ic pol Nr.923/41 geh. vom 1.10.41)

Der Wehrmachtbevollmächtigte
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren



General der Infanterie.

/Rh.